

Antwort des Petitionsausschusses

Betreff:

Liveübertragung und Archivierung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen

Petitionswerber:

Thomas Fiebich
Reinitzerweg 31
8045 Graz
fiebich@mehrzeitfuergraz.at

Graz, 11. September 2018

Sehr geehrter Herr Fiebich!

Der Ausschuss für Petitionen des Landtages Steiermark hat am 11. September 2018 die oben genannte Petition beraten und den Beschluss gefasst, Nachstehendes mitzuteilen:

"Art. 117 Abs. 4 erster Satz B-VG bestimmt, dass Sitzungen des Gemeinderates öffentlich zu sein haben, wobei Ausnahmen vorgesehen werden können. Dieser Öffentlichkeitsgrundsatz soll garantieren, dass die Bürger als „Zuhörer und Zuseher“ (VwGH 28.2.1996, 95/01/0108) die Debatte im Gemeinderat mitverfolgen und das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder beobachten können. Er dient der Transparenz der Entscheidungs- und Abstimmungsvorgänge im Gemeinderat und steht in unmittelbarem Zusammenhang zum demokratischen Prinzip nach Art 1 B-VG. Der Öffentlichkeitsgrundsatz garantiert jedoch lediglich ein passives Zuhören und Mitverfolgen der Gemeinderatssitzungen ohne technische Hilfsmittel.

Die Verwendung von zB Film- und Tonbandgeräten zur Aufnahme von Gemeinderatssitzungen durch die Bürger ist folglich von Art 117 Abs. 4 B-VG nicht erfasst (Stolzlechner, Art 117 B-VG, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill/Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht [2004] Art 117 B-VG, Rz 22), da die Bestimmung vom traditionellen Konzept der Sitzungsöffentlichkeit im engeren Sinne ausgeht, welches von der faktisch beschränkten Zugänglichkeit parlamentarischer Verhandlungen geprägt ist.

Es wird aber als zulässig zu erachten sein, gewisse Formen der medialen Aufzeichnung und Vermittlung des Sitzungsverlaufes durch Bild- und Tonträger einer näheren landesrechtlichen Regelung zu unterwerfen, um das Publizitätsgebot zu modifizieren (Widder, Gemeindegeschäftsordnung, in Pabel [Hrsg] Das österreichische Gemeinderecht [2008] Rz 33; Stolzlechner, in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), B-VG [2004] Art 117 B-VG Rz 22).

In diesem Sinn statuiert § 59 Stmk GemO nicht nur, dass Sitzungen des Gemeinderates grundsätzlich öffentlich sind (die „Öffentlichkeit“ besteht nach Abs. 1 Satz 1 dieser Bestimmung darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen), sondern erklärt in Erweiterung des vorgenannten Publizitätsgebotes im Abs. 6 ausdrücklich eine visuelle oder akustische Aufzeichnung für zulässig.

Die Schaffung der rechtlichen Möglichkeit für diese Form der Aufzeichnung von Gemeinderatssitzungen in § 59 Abs 6 Stmk GemO kann allerdings – wie die Petitionswerber richtig erkannt haben – nicht auch als

umfassende Rechtsgrundlage für eine derartige Datenverwendung (Übertragung/ Veröffentlichung/ Archivierung im Internet) angesehen werden, da für jedermann vorhersehbar geregelt sein muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw die Verwendung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (zB VfSlg. 18.146/2007), und sichergestellt ist, dass diese Daten ausschließlich für die im jeweiligen Materiengesetz verwendeten Zwecke verwendet werden (VfGH, G 2/2013; VfGH 29.6.2012, G7/12).

Zusammenfassend wird zum Petitionsbegehren daher festgehalten, dass vorgesehen ist, in der aktuell auszuarbeitenden Novelle zur Stmk. Gemeindeordnung 1967 eine Regel aufzunehmen, die in verfassungs- und datenschutzrechtlicher Hinsicht eine Datenverwendung in dem von den Petitionswerbern aufgezeigten Sinn ermöglichen soll."

Mit freundlichen Grüßen

Der Landtagsdirektor

Dr. Maximilian Weiss eh.